

Satzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
(ZWAG)
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 15.11.2016 die Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung als Neufassung und in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die 1. Änderungssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- 1.) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (nachfolgend ZWAG) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers selbständige öffentliche Einrichtungen
 - 1.1.) Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV „Mühlgraben“
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
 - 1.2.) Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV „Schmerzbach“
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
 - 1.3.) für die Gemeinden, die die Aufgabe übertragen haben
zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).
- 3.) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Klärschlammbehandlung und Verwertung.
- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der ZWAG im Rahmen der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht.
- 5.) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

- 6.) Der ZWAG erlässt zur Ausführung der Entwässerungsanlagen technische Vorschriften, die zu beachten sind.

§ 2 Begriffe

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- 2.) Dem Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen der Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen gleich, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben (Nutznießer).
- 3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Sie dienen der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Hierzu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- 4.) Unter Abwasser wird das Schmutz- und Niederschlagswasser verstanden. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Niederschlagswasser wird das Oberflächenwasser bezeichnet, das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.
- 5.) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Mischwasser), die Leitung für Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken sowie beim Vakuumentwässerungsverfahren die Vakuumhausanschlusschächte.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des ZWAG stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der ZWAG bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- 6.) Bei Grundstücken, die eine Sonderentwässerung ohne Festlegung eines Sondergebietes nach Abwasserbeseitigungskonzept und auf Grund der topografischen Lage keinen Freigefälleanschluss an den öffentlichen Kanal erhalten und der Einbau einer Abwasserhebestelle auf dem Grundstück erforderlich ist, befindet sich diese Hebestelle einschließlich Schaltanlage und Elektroversorgung im Eigentum des Grundstückseigentümers.
- 7.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlammentsorgung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- 8.) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehört die gesamte öffentliche Niederschlagswasserkanalisation, je nach den örtlichen Verhältnissen als Grundstückshausanschlüsse, Niederschlagswasser-, Mischwasser- oder Trennkanalisation benannt, die Pumpwerke und Rückhaltebecken sowie alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden und derer sich der Verband bedient.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- 2.) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde. Gleichermäßen ist ein dauerhafter Schmutzwasseranfall zu vermuten, wenn bereits ein Trinkwasseranschluss betriebsbereit vorhanden ist.
- 3.) Die Verpflichtung nach § 3 Absatz 1.) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- 4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der ZWAG den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3.), 1. Alternative nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den ZWAG mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- 5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZWAG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- 6.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 das Schmutzwasser und - soweit vom ZWAG gemäß § 4 schon genehmigt - im Bereich von Mischwasser- oder Trennkanälen auch das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

- 7.) Ist das Grundstück im Trennverfahren angeschlossen, sind also getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser vorhanden, so darf das Schmutzwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal und das Niederschlagswasser ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- 8.)
 1. Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist – ohne Kanalanschluss – durch geeignete technische Anlagen unter Beachtung der Rechte Dritter auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen.
 2. Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nur für solche Grundstücke, auf denen eine ausreichende Versickerung des Niederschlagswassers bzw. eine anderweitige schadlose Ableitung auf dem Grundstück selbst nicht möglich ist. In Zweifelsfällen hat der Grundstückseigentümer den Nachweis über die Versickerungsmöglichkeit auf seine Kosten zu erbringen.
 3. Der ZWAG kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn

- es auf überwiegend zu Industrie- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken anfällt und wegen der Schadstofffracht des Niederschlagswassers eine Gefährdung der Kläranlagen oder der Gewässer möglich ist,
 - die Kapazität der Abwasserbeseitigungsanlage bzw. der Vorflut nicht ausreicht,
- 9.) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahme oder Aufwendungen erfordern würde.

Der Grundstückseigentümer kann den Anschluss jedoch dann verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrlasten übernimmt und hierfür auf Verlangen eine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.

- 10.) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der ZWAG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt das der ZWAG durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- 11.) Auch wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der ZWAG den Anschluss verlangen, wobei der Grundstückseigentümer die notwendigen Aufwendungen zu tragen hat (z. B. Errichtung von Abwasserhebeanlagen).
- 12.) Die Tiefenlage der öffentlichen Kanäle wird vom ZWAG nach technischem und wirtschaftlichem Erfordernis festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Tiefenlage des Kanals.
- 13.) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gemäß § 6 vorliegt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend für die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- 14.) Eine Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang kann mit Zustimmung der Wasserbehörde auf Antrag befristet oder widerruflich ausgesprochen werden;
1. soweit der ZWAG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
 2. und wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss beim ZWAG gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2.) entsprechend. Die Befreiung erlischt, sobald der ZWAG hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 4

Entwässerungsgenehmigung

- 1.) Der ZWAG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- 3.) Der ZWAG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Die gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolge des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5.) Der ZWAG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.
- 6.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur mit Einverständnis des ZWAG begonnen werden.
- 7.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 5 Entwässerungsantrag

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist, bezogen auf Grundstückseinheiten, beim ZWAG zeitgleich mit dem bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absätze 4.) und 9.) ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben, ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor dem Baubeginn einzureichen.
- 2.) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3.) Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einen Erläuterungsbericht mit
 - der Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - Lage der Hauptsammler- und Anschlusskanäle sowie des Übergabeschachtes
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage
 - Behandlung von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämmen, Feststoffen und Leichtstoffen)
 - Anfall des Abwassers im Betrieb;

- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenze
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - soweit vorhanden oder geplant Gewässer
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände.
Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf das Höhensystem HN in Sachsen-Anhalt;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftungen der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren; Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- vorhandene Anlagen - schwarz
 - neue Anlagen - rot
 - abzubrechende Anlagen - gelb
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Der ZWAG ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung der Angaben durch Sachverständige durchführen lassen.

- 4.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage muss enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) einem mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung;
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube;
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahrtswege und die Lage der Entleerungsöffnungen;

§ 6 Einleitungsbedingungen

- 1.) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Für Mischwasser- oder Trennkanäle gilt die Einschränkung gemäß § 3 Absatz 6.) (Einleitung von Niederschlagswasser).

Es ist verboten, in Schmutzwasserkanäle Grund-, Drain-, Kühl-, Quell-, Niederschlags- oder Oberflächenwasser einzuleiten.

In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Es ist weiterhin verboten, Poolwasser in die Schmutz- oder Niederschlagswasserkanalisation einzuleiten. Bei Schmutzwasserleitungen gilt dies nur, sofern die Poolwassermenge über einen Unterwasserzähler von der zu berechneten Abwassermenge zuvor abgesetzt wurde.

- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- 3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) Das Verbot der Einleitung oder Einbringung gilt insbesondere für folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Katzenstreu, Müll, Küchenabfälle, Kaffeersatz, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzine, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäuren und Stickstoffwassersäuren sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden sowie ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Inhalte von „mobilen“ Toiletten, die der Stapelung von Fäkalien dienen und denen biozidhaltige oder biozidfreie Sanitärzusätze zugegeben werden (Chemietoiletten)
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) in der zurzeit gültigen Fassung, entspricht.

- 5.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit gültigen Fassung entspricht.
- 6.) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

			anzuwendende DIN-Normen
1. Allgemeine Parameter			
a) Temperatur		35 °C	DIN 38404 - T 5
b) pH-Wert	wenigstens	6,5	DIN 38404 - T 5
	höchstens	10,0	
c) Absetzbare Stoffe sind abzuscheiden, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.			
Der Maximalwert beträgt		10 ml/l	
	nach	0,5 h Absetzzeit	
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.			
2. Verseifbare Öle, Fette/l und Fettsäuren mit weniger als			
		250 mg/l	DIN 38409 - T 17
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar			DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt		20 mg/l	DIN 38409 - T 18
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	DIN 38409 - T 14
d) leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1 Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL)		0,5 mg/l	DIN 38407 - T 5
e) Halogenisierte Kohlenwasserstoffe, gesamt (berechnet als organisch gebundenes Halogen)		5 mg/l	DIN 38409
4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegungen gereinigt werden.			

**anzuwendende
DIN-Normen**

Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder größer als		5 mg/l	DIN 38407 - T 9
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen	(As)	1 mg/l	DIN 38405 - T 12 oder DIN 38405 - T 18
b) Blei	(Pb)	2 mg/l	DIN 38406 - T 6 oder DIN 38406 - T 22
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406 - T 19 oder DIN 38406 - T 22
d) Chrom 6-wert.	(Cr)	0,5 mg/l	DIN 38405 - T 24
e) Chrom	(Cr)	3 mg/l	DIN 38406 - T 22 oder DIN 38406 - T 10
f) Kupfer	(Cu)	2 mg/l	DIN 38406 - T 22 oder DIN 38406 - T 7
g) Nickel	(Ni)	3 mg/l	DIN 38406 - T 22 oder DIN 38406 - T 11
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN 38406 - T 12
i) Selen	(Se)	1 mg/l	DIN 38406 - T 22
j) Zink	(Zn)	5 mg/l	DIN 38406 - T 22 oder DIN 38406 - T 8
k) Zinn	(Sn)	5 mg/l	DIN 38406 - T 22
l) Cobalt	(Co)	5 mg/l	DIN 38406 - T 22
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN 38406 - T 22
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)		80 mg/l	DIN 38406 - T 5
b) Cyanid, gesamt	(CN)	- 20 mg/l	DIN 38405 - T 13
c) Cyanid leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l	
d) Fluorid	(F)	- 60 mg/l	DIN 38405 - T 4 oder DIN 38405 - T 19
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN 38405 - T 19
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	DIN 38405 - T 19 oder DIN 38405 - T 20 oder DIN 38405 - T 5
g) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l	DIN 38405 - T 11
h) Sulfid	(SO ₃)	2 mg/l	DIN 38405 - T 26
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409 - T 16

- b) Farbstoffe dürfen nur in so einer niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff:

Extinktion	0,05 cm-1	DIN 38404 - T 1
------------	-----------	-----------------

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	100 mg/l	DIN 38408 - T 24
---	----------	------------------

- 7.) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.
- 8.) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten.
- Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall -nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- 9.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- 10.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 1.) bis 6.) unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der ZWAG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 11.) Der ZWAG ist berechtigt, bei Abwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Im Einzelfall können mit einzelnen Einleitern Sonderverträge abgeschlossen werden. Diese Sonderverträge sollen so abgeschlossen werden, dass die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet nicht gefährdet ist.
- 12.) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 4.) in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZWAG sofort zu verständigen.

- 13.) Der ZWAG kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn aus technischen Gründen das Niederschlagswasser nicht komplett aufgenommen werden kann. Der ZWAG ist nicht verpflichtet, die öffentliche Entwässerungseinrichtung größer zu dimensionieren.

§ 7

Besondere Grenzwerte

- 1.) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 6 Absätze 6.) und 7.).

Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 6 Absätze 6.) und 7.) die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach den §§ 54 ff. WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften anzuwenden.

- 2.) § 6 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 8

Abscheider, Vorbehandlungsanlage

- 1.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind. Der ZWAG kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.
- 2.) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder deren Rückstände mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage geeignete Abscheider gemäß DIN 1999 oder DIN 4040 einzuhalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Das gilt insbesondere auch für Grundstücke mit Restaurants, Gaststätten, Kantinen, u. ä. Betrieben, in denen gewerbemäßig warme Speisen zubereitet, verarbeitet oder ausgegeben werden bzw. in denen Geschirrrücklauf auftritt sowie des Weiteren Objekte die zur Verarbeitung bzw. zum Verkauf von Fleischereierzeugnissen genutzt werden. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen gemäß den Wartungsvorschriften und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband verlangt den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung.
- 3.) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 4 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.
- 4.) Die den Abscheidern zufließenden Schmutzwasserströme sind getrennt von Fäkalabwässern zu führen und erst nach der Vorbehandlung, gegebenenfalls gemeinsam der Grundstücksanschlussleitung zuzuführen.

§ 9

Betrieb und Überwachung der Vorbehandlungsanlagen

- 1.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- 2.) Die Einleitungswerte gemäß § 6 Absatz 6.) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich sind Probenahmemöglichkeiten einzubauen.
- 3.) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Dieses ist dem ZWAG auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- 5.) Der ZWAG kann verlangen, dass eine geeignete Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- 6.) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Absatz 6.) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem ZWAG auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Einführung

Zu den zentralen Abwasseranlagen gehören diejenigen Bauwerke bzw. Rohrleitungen, die geeignet sind das Abwasser zur Behandlung in die Kläranlage zu leiten bzw. übergangsweise zusammenzufassen und fortzuleiten. In der Zeit bis zum geplanten Endausbau der Kanalisierung können dazu auch separate öffentliche Klär- oder Sammeleinrichtungen gehören.

§ 11 Grundstücksanschlusskanal

- 1.) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Schmutz- oder Mischwasser). Bei Trennsystem sind zwei Anschlüsse notwendig.
- 2.) Der Grundstücksanschlusskanal verläuft vom Straßensammler bis zur Grundstücksgrenze. Die erstmalige Herstellung, die Erneuerung, vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderungen, Stilllegung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt der ZWAG selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers aus.

Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung endet an der Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken endet sie an der ersten Grundstücksgrenze.

Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals einschließlich der Anordnung des Revisions- bzw. Reinigungsschachtes und/oder der Revisions- und Reinigungsöffnung sowie die Zahl der Grundstücksanschlüsse bestimmt der ZWAG. Grundsätzlich ist der Revisionschacht/-kasten auf dem anzuschließenden Grundstück unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Straße anzuordnen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der ZWAG. Der Regelquerschnitt für Anschlusskanäle im Freigefällesystem beträgt DN 150.

Bei der Vakuumkanalisation werden durch den ZWAG besondere Anschlusschächte mit besonderen Anforderungen gesetzt. Vakuumschächte dürfen nicht verdeckt, abgedeckt oder umbaut werden.

- 3.) Ist die Verlegung des Grundstücksanschlusses im freien Gefälle nicht möglich, wird eine Abwasserdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Das erforderliche Hauspumpwerk ist einschließlich Elektrozuführung und Schaltanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen und steht in dessen Eigentum. Dies gilt auch für Kellerentwässerungen die im Interesse des Grundstückseigentümers mittels Abwasserhebeanlage erforderlich sind.

Der Kontrollschacht und der Pumpenschacht sowie die Schaltanlage sind jederzeit zugänglich zu halten. Ein Überbauen ist untersagt.

Die Lage und Nennweite der Anschlussleitung und der Kontrolleinrichtung, die örtliche Lage des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes sowie die erforderliche Förderhöhe der Pumpe bei der Druckentwässerung bestimmt der ZWAG unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers.

- 4.) Der ZWAG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Das setzt jedoch voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. In diesem Fall ist für die Zusammenführung vor dem gemeinsamen Anschlusskanal ein Revisionsschacht vorzusehen, der eindeutig die jeweils separate Schmutzwasserzuführung erkennen lässt.

Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden. Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- 5.) Der ZWAG unterhält den Anschlusskanal und reinigt ihn bei Bedarf. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden verursacht wurde.
- 6.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Zustimmung des ZWAG verändern oder verändern lassen.
- 7.) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke des Verlegens von Kanälen einschließlich Zubehör zu dulden.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Grundstücksentwässerungsanlage verläuft von der anzuschließenden Baulichkeit bis zum Anschlusskanal. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Abweichungen sind, soweit die Funktion des geordneten Abflusses nicht wesentlich beeinträchtigt wird, vor der Herstellung mit dem ZWAG abzustimmen.

- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss mindestens einen Revisionsschacht oder eine ähnliche technische Einrichtung (z. B. ein handelsübliches Reinigungsrohr) außerhalb der Baulichkeiten zur Reinigung und Kontrolle enthalten.

Dieser ist in den letzten geradlinigen Rohrleitungsstrang vor dem Anschlusskanal möglichst nahe der Grundstücksgrenze einzubauen und jederzeit zugänglich zu halten. Der ZWAG kann die Nachrüstung eines DIN-gerechten Revisionsschachtes fordern. Gewerblich genutzte Grundstücke müssen einen Revisionsschacht aufweisen. Die Grundstücksentwässerungsanlage sollte darüber hinaus über eine Dachentlüftung mindestens in der Nennweite DN 100 verfügen.

- 3.) Die Rohrleitungen müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben vom ZWAG abgenommen werden. Der Anschlussnehmer hat die Fertigstellung der Teilanlagen des ZWAG rechtzeitig vor der Abnahme anzuzeigen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zur Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein.
- 4.) Ist für das Ableiten des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage in das öffentliche Kanalsystem des Verbandes ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden und der Anschluss an den Freigefällekanal des ZWAG nicht möglich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. Ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage/ein Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Anschluss einer Kellerentwässerung mittels Freigefällekanal.
- 5.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZWAG in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der vom ZWAG gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 6.) Die Grundstückseigentümer haben stets die Dichtheit der Leitungen und der übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sicherzustellen. Der ZWAG verlangt den Nachweis über eine Dichtigkeits- oder Druckprobe gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder technischen Regelwerken bzw. führt eine solche durch.
- 7.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der ZWAG fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 8.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem ZWAG anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Dem ZWAG ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Entnahme von Abwasserproben, zur Durchführung von Messungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Der ZWAG ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage dienen.

- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte und -Kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer hat sich selbst vor Rückstau zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Beim Vakuumentwässerungsverfahren ist Rückstauenebene die Deckeloberkante des Vakuuman schlussschachtes. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.
- 2.) In Bereichen, in denen die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- 3.) Beim Vakuumentwässerungsverfahren kann Rückstau auch durch nicht fachgerechte Installation der Grundstücksentwässerungsanlagen und eigene Einleitungen entstehen.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlagen

- 1.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 (Euronorm DIN EN 12056) und DIN 4261 (Euronorm DN 12566 und DIN EN 1610 - „Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen sind gem. der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 60 I WHG) die allg. anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, d. h. sie müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft, korrosions- und abwasserbeständig sein. Ist dies nicht der Fall, sind die Anlagen gem. § 60 II WHG den Anforderungen anzupassen.

Demzufolge sind Neuanlagen, gebrauchte Anlagen und Altanlagen - die noch nie auf Dichtheit geprüft wurden - auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung ist durch den ZWAG oder durch eine durch den ZWAG zugelassene Fachfirma durchzuführen.

Das hier erstellte Protokoll ist dem Verband als Nachweis vorzulegen. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.

- 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (LKW) ungehindert an- und abfahren und die Anlage ohne Weiteres entleert werden kann.

- 3.) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 6 Absatz 4.) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- 4.) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.
- 5.) Die Entschlammung der dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen) ist entsprechend den Regelungen der für die jeweiligen Anlagen geltenden Wartungsvorschriften, abhängig vom jeweiligen Stand der Technik der Anlagen, vorzunehmen. Dem ZWAG sind die entsprechenden Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag vorzulegen. Weiterhin sind dem ZWAG die Nachweise der durchgeführten, nach Bedienvorschrift oder wasserrechtlicher Erlaubnis, erforderlichen Wartungen vorzulegen.
- 6.) Altanlagen sind bis zur Umrüstung mindestens einmal jährlich zu entschlammern. Altanlagen sind nach Aufforderung durch den ZWAG innerhalb von 6 Monaten an den Stand der Technik anzupassen. Umrüstung oder Neubau als abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage.

§ 16 Entleerung

- 1.) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind regelmäßig zu entleeren bzw. zu entschlammern. Die Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt durch den ZWAG bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2.) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert.
 - b) Mehrkammergruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entschlammert (Altanlagen).
 - c) Kleinkläranlagen sind nach deren Betriebsvorschrift gemäß den behördlichen Auflagen oder bei Bedarf zu entschlammern
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung bzw. Entschlammung rechtzeitig - Fäkalabfuhr mindestens 14 Tage vorher und Entsorgung der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben mindestens 7 Tage vorher – bei dem vom ZWAG beauftragten Dritten, dessen Kontaktdaten beim ZWAG hinterlegt und zu erfragen sind, zu beauftragen. Die Beauftragung soll mündlich (telefonisch) kann aber auch schriftlich erfolgen. Eine Entleerung bzw. Entschlammung durch das Entsorgungsunternehmen erfolgt in der Regel montags bis freitags im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 4.) Der ZWAG verlangt den Nachweis über die erfolgte Entleerung. Ohne Zustimmung des ZWAG sind Entsorgungen durch Fremdunternehmer oder Dritte nicht zulässig.
- 5.) Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut (Inhalt von Trocken- und Komposttoiletten) entsteht, erfüllen nicht den vom Abwasserabgabengesetz bestimmten Abwasserbegriff. Die Beseitigung (z. B. durch Kompostierung) liegt in der eigenen Verantwortung der Grundstückseigentümer. Der ZWAG lässt solche Trocken- und Komposttoiletten nur in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz zu.
- 6.) Der Inhalt von sog. mobilen Toiletten (Chemietoiletten) ist nur an zugelassenen Abwasserannahmestellen (z. B. Entsorgungsstationen für Chemietoiletten auf Campingplätzen, der Kläranlage Gräfenhainichen, der Kläranlage Schlaitz) oder an anderen vom Verband bestimmten Punkten zu entsorgen.

Diese Regelung stellt eine Ausnahmeregelung für Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz, für Grundstücke, die keinen Trinkwasseranschluss im Gebäude vorhalten sowie für Campingfahrzeuge, dar.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des ZWAG oder mit Zustimmung des ZWAG betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflicht

- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWAG mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der ZWAG unverzüglich zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem ZWAG mitzuteilen.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZWAG schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen von Betrieben), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWAG mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung oder Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind,

hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Anschlusses an die zentrale Abwasseranlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. Mehrkammergruben sowie ähnliche Anlagen sind bei Anschluss an die zentrale Abwasseranlage außer Betrieb zu nehmen.

- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der ZWAG den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 21 Befreiungen

- 1.) Der ZWAG kann von den Bestimmungen in den §§ 4 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den ZWAG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den ZWAG geltend machen.

- 2.) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZWAG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom ZWAG schuldhaft verursacht worden sind.

§ 23 Einstellung der Entsorgung

- 1.) Der ZWAG kann die zentrale Entsorgung einstellen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Scheitern aller weiteren Vollstreckungsversuche nicht nachkommt. Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe ihrer Androhung zulässig. Der ZWAG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

- 2.) Der ZWAG hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z. B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des ZWAG berechnet.
- 3.) Die Einstellung der Entsorgung ist immer das letzte Mittel und wird angewandt, wenn alle anderen Vollstreckungsversuche gescheitert sind. Die Einstellung der Entsorgung ist dann unzulässig, wenn der jeweilige Benutzer der öffentlichen Einrichtung bzw. die in Frage kommenden Gebührenschuldner nachweisen, dass sie tatsächlich zahlungsunfähig sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1.) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 3.) sein Grundstück nicht nach dem vom ZWAG vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage falsch ausführt;
 5. § 5 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 6 Abwasser einleitet, dass einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 12 Absatz 1.) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 12 Absatz 4.) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 13 Beauftragten des ZWAG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 15 die dezentrale Grundstücksentwässerung nicht DIN-gerecht errichtet, auf Dichtigkeit prüft, betreibt und überwacht;
 11. § 16 Absatz 1.) die Entleerung behindert;
 12. § 16 Absatz 2.) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

- 1.) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung beruht.

- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- 3.) Die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und sonstige Einleiter erfolgt gem. Abwälzungssatzung.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

§ 27 Übergangsregelung

- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2016 und die 1. Änderungssatzung trat zum 01.01.2022 in Kraft.

Gräfenhainichen,

Siegel

Verbandsgeschäftsführer